



Geschäftszahl: 3305

A7671/7
MO/MH

Notariatsakt

aufgenommen am 6.7.2017 (sechsten Juli zweitausendsiebzehn) vom öffentlichen Notar Dr. Philipp Schwarz mit dem Amtssitz in Innsbruck und der Amtskanzlei in 6020 Innsbruck, Bozner Platz 4.

Im Premierenhaus der Tiroler Festspiele Erl in 6343 Erl, Mühlgraben 65, wohin ich mich über Ersuchen der Parteien begeben habe, sind die nachfolgend angeführten Parteien, die mir persönlich – auch hinsichtlich des Geburtsdatums – bekannt sind beziehungsweise über deren Identität und Geburtsdaten ich mir durch amtliche und mit eigenhändigen Unterschriften versehene Lichtbildausweise Gewissheit verschafft habe, anwesend:

1. Herr Bundesminister Mag. Thomas DROZDA, geboren am 24.07.1965 (vierundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundsechzig), Minoritenplatz 3, 1010 Wien, für die **Republik Österreich** als zuständiger Ressortminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien,
2. Herr Landeshauptmann Günther PLATTER, geboren am 7.6.1954 (siebenten Juni neunzehnhundertvierundfünfzig), Eduard Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck, für das **Land Tirol** gemäß Regierungsbeschluss vom 04.07.2017 (vierten Juli zweitausendsiebzehn),
3. Herr Dkfm. Dr. Hans Peter HASELSTEINER, geboren am 1.2.1944 (ersten Februar neunzehnhundertvierundvierzig), Donau-City-Straße 9, 1220 Wien,
 - a) für die **Haselsteiner Familien-Privatstiftung** mit dem Sitz in Spittal an der Drau und der Geschäftsanschrift Ortenburgerstraße 27, 9800 Spittal/Drau, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Klagenfurt unter FN 67948 z, gemäß beglaubigt unterfertigter Spezialvollmacht vom 05.07.2017 (fünften Juli zweitausendsiebzehn), welche diesem Notariatsakt als **BEILAGE EINS** in beglaubigter Abschrift angeheftet wird,
 - b) für die **STRABAG SE** mit dem Sitz in Villach und der Geschäftsanschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts

Klagenfurt unter FN 88983 h, gemäß beglaubigt unterfertigter Spezialvollmacht vom 05.07.2017 (fünften Juli zweitausendsiebzehn), welche diesem Notariatsakt als **BEILAGE ZWEI** in beglaubigter Abschrift angeheftet wird, -----

4. Herr Georg AICHER-HECHENBERGER, geboren am 17.1.1961 (siebzehnten Jänner neunzehnhunderteinundsechzig), Dorf 3, 6343 Erl, als Präsident und damit statutenmäßiger Vertreter des Vereins **Tiroler Festspiele Erl** mit dem Sitz in Erl, ZVR-Zahl 763136207.---

Die Anwesenden übergeben mir die von ihnen unterfertigte Stiftungsurkunde über die Errichtung der TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung, die sie heute unterschrieben haben, zur notariellen Bekräftigung. -----

Die Erschienenen anerkennen vor mir, dass sie mit allen Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde, die ihnen vollinhaltlich bekannt ist, einverstanden sind und dass sie die genannte Stiftungsurkunde eigenhändig unterfertigt haben. Die Stiftungsurkunde wird diesem Notariatsakt als Bestandteil angeheftet. -----

Die Vertragsparteien erklären darüber hinaus, bei der Konzeption und Erstellung der Stiftungsurkunde durchgehend steuerliche und rechtsfreundliche Beratung und Vertretung in Anspruch genommen zu haben, und daher über Inhalt und Rechtsfolgen ausführlich informiert zu sein, sodass sich die Verpflichtungen des beurkundenen Notars ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 54 NO (Paragrafen vierundfünfzig Notariatsordnung) beschränken.-----

Ich habe sohin die Stiftungsurkunde im Sinne des § 54 der NO (Paragrafen vierundfünfzig der Notariatsordnung) geprüft und unterzeichnet.-----

Notarsubstitut Mag. Martin Oberhammer M.B.L., geboren am 17.11.1978 (siebzehnten November neunzehnhundertachtundsiebzig), Bozner Platz 4, 6020 Innsbruck, wird von sämtlichen Parteien ermächtigt, alle etwa vom Firmenbuchgericht aufgetragenen Änderungen der Stiftungsurkunde durchzuführen, die diesbezüglichen Urkunden in der erforderlichen Form, auch in Notariatsaktsform, zu errichten, die entsprechenden Eingaben an das Firmenbuch zu überreichen und zu unterfertigen sowie alles sonst zur Durchführung und Registrierung der Privatstiftung erforderliche vorzunehmen.-----

Dieser von mir aufgenommene Notariatsakt und die beigeheftete Stiftungsurkunde vom heutigen Tag wurde den Erschienenen vorgelesen und von ihnen als ihrem Willen bzw. dem Wil-

Dr. Philipp Schwarz



Öffentlicher Notar · Europarechtsexperte · Mediator
A 6020 Innsbruck · Bozner Platz 4, Palais Hauser
tel +43-512-59969-0 · fax +43-512-59969-16
notar.schwarz@chello.at

A7671/7

Spezial- und Stimmrechtsvollmacht

Die "Haselsteiner Familien-Privatstiftung" mit dem Sitz in Spittal an der Drau und der Geschäftsanschrift Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt unter FN 67948 z, ermächtigt und bevollmächtigt hiermit

Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Hans Peter HASELSTEINER,
geboren am 1.2.1944,
Donau-City-Straße 9, 1220 Wien,

1. im Namen der Vollmachtgeberin eine Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz unter dem Namen „TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung“ und dem Sitz in Erl und einem bar zu widmenden Vermögen von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend), wovon die Vollmachtgeberin EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend) übernimmt, zu errichten und dazu eine Stiftungsurkunde zu unterfertigen, insbesondere wie sich diese aus **BEILAGE EINS** zu dieser Vollmacht ergibt, wobei der Bevollmächtigte auch ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt ist, Änderungen zur Stiftungsurkunde gemäß Beilage eins vorzunehmen, die ihm erforderlich bzw. zweckmäßig erscheinen. Der Bevollmächtigte ist weiters ermächtigt, den über die Stiftungsurkunde aufzunehmenden Notariatsakt gemäß § 54 NO zu unterfertigen und die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes zu bestellen, er ist insbesondere bevollmächtigt, Herrn Dr. Hans Peter Haselsteiner, Herrn Sektionschef Mag. Jürgen Meindl und Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu bestellen, wobei er aber auch ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt ist, andere Personen zu bestellen, sofern ihm dies als notwendig oder zweckmäßig erscheint. Der Bevollmächtigte ist darüber hinaus ermächtigt, alle sonst erforderlichen Urkunden in jeder Form zu unterfertigen und Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und Untervollmacht zu erteilen und zwar in jeder Form, insbesondere auch in Notariatsaktsform, die für die Errichtung der „TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung“ und deren Eintragung im Firmenbuch erforderlich bzw. zweckmäßig sind.
2. die Vollmachtgeberin bei der nächsten Generalversammlung der „Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H.“ mit dem Sitz in Erl, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck unter FN 263368 g, zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und an allen Beschlüssen mitzuwirken sowie alle Rechtshandlungen, insbesondere solche, die sich aus der Tagesordnung ergeben, vorzunehmen, welche der Bevollmächtigte für notwendig und zweckmäßig erachtet. Der Bevollmächtigte ist insbesondere auch ermächtigt, Änderungen in der Geschäftsführung und/oder bei den Prokuristen zu beschließen bzw. die Zustimmung dazu zu erteilen.

LEERSEITE

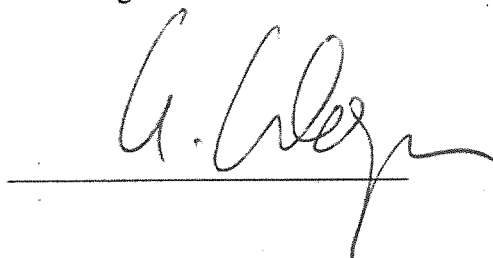
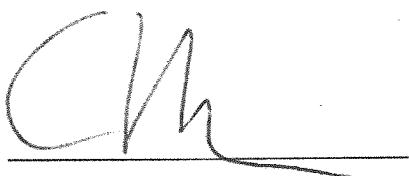
3. Der Bevollmächtigte wird zudem bereits jetzt ermächtigt und bevollmächtigt, für die Vollmachtgeberin einen Vertrag abzuschließen, mit welchem diese ihren Geschäftsanteil, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 16.000,00 (Euro sechzehntausend) an der „Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H“ mit dem Sitz in Erl, FN 263368 g, entspricht ohne weitere Gegenleistung auf die dann bereits errichtete „TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung“ überträgt (Nachstiftung). Der Bevollmächtigte ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, alle Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages über die Nachstiftung frei festzusetzen sowie alle dafür erforderlichen Urkunden in jeder Form, insbesondere in Notariatsaktsform, zu unterfertigen, alle dafür erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen in welcher Form auch immer abzugeben.

Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich auch zur Doppel- und Mehrfachvertretung und zu Insichgeschäften berechtigt und ermächtigt.

Diese Vollmacht unterliegt österreichischem Recht und kann zur Gänze oder auch nur teilweise übertragen werden.

Spittal/Drau, am 04.07.2017

Haselsteiner Familien-Privatstiftung:



Wien, am -5. JULI 2017

LEERSEITE

NOTARIATSAKT

STIFTUNG SURKUNDE

der

TIROLER FESTSPIELE ERL
Gemeinnützige Privatstiftung

in der Fassung vom 3.7.2017

LEERSEITE

§ 1

Stifter, Name und Sitz der Stiftung

(1) Die Stifter, und zwar

- Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien Mag. Thomas Drozda mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, 1010 Wien, Minoritenplatz 3;
- Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann Günther Platter mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
- STRABAG SE, FN 88983h, vertreten durch Dr. Hans Peter Haselsteiner mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach;
- Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948z, vertreten durch Dr. Hans Peter Haselsteiner mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau; sowie
- Verein „Tiroler Festspiele Erl“, ZVR-Zahl 763136207, vertreten durch dessen Präsident Bürgermeister Georg Aicher-Hechenberger mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Winkl 25, 6343 Erl;

errichten die

TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung

Die TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung wird im Folgenden auch kurz als „Privatstiftung“ bezeichnet.

(2) Die Privatstiftung hat ihren Sitz in Erl.

§ 2

Widmung des Vermögens

(1) Die Stifter widmen der Privatstiftung ein Vermögen von EUR 100.000,-- (Euro hunderttausend) und zwar

LEERSEITE

Republik Österreich	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Land Tirol	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
STRABAG SE	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Haselsteiner Familien-Privatstiftung	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Verein „Tiroler Festspiele Erl“	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)

- (2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen der Stifter (Nachstiftungen) oder von Dritten (Zustiftungen) erhöht werden.

§ 3

Stiftungszweck

Zweck der Privatstiftung ist die Begünstigung der Allgemeinheit durch

- (1) dauernde Erhaltung der Voraussetzungen für die Durchführung der Tiroler Festspiele Erl.
- (2) Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter (Eigentümer) der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H.

§ 4

Dauer der Privatstiftung

- (1) Die Privatstiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes ist die Privatstiftung vom Stiftungsvorstand aufzulösen.
- (3) Ein weiterer Grund, der den Stiftungsvorstand zur Auflösung der Privatstiftung berechtigt und verpflichtet, ist gegeben, wenn sich die Verhältnisse, die für die Errichtung der Privatstiftung maßgebend waren, so geändert haben, dass der Stiftungszweck bei Abwägung aller Umstände nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll erreicht werden kann. Ein Auflösungsgrund ist insbesondere die Einführung von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Abgabenrecht, welche die Privatstiftung gegenüber der bei Errichtung geltenden Rechtslage erheblich schlechter stellen.
- (4) Weiters ist der Stiftungsvorstand berechtigt, die Privatstiftung auch ohne wichtigen Grund aufzulösen, wenn schriftliche Zustimmungserklärungen aller Stifter vorliegen.

LEERSEITE

- (5) Auflösungsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen (§ 35 Abs 2 PSG)
- (6) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen (§ 36 PSG) ist ausschließlich einem oder mehreren gemeinnützigen, im Dienst der Kultur stehenden Rechtsträgern mit dem Sitz in Tirol zuzuführen. Die Auswahl trifft der Stiftungsvorstand.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei, vier oder fünf Mitgliedern, von denen zwei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben müssen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes obliegt dem Stiftungsbeirat. Hat das Gericht gemäß § 27 PSG ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestellen oder abzuberufen, steht dem Stiftungsbeirat das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden, soweit der Stiftungsbeirat keine kürzere Funktionsdauer beschließt, jeweils bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte auf die Bestellung folgende Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Vor Ablauf der Funktionsperiode kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Stiftungsbeirates oder durch das Gericht (§ 27 Abs 2 PSG) abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus welchem Grund immer aus und sinkt damit die Zahl der Mitglieder unter die Mindestzahl von drei Mitgliedern, ist unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten, ein neues Mitglied zu bestellen.

Ist der Stiftungsbeirat säumig oder ist kein Stiftungsbeirat bestellt, geht das Recht zur Bestellung des fehlenden Mitgliedes (der fehlenden Mitglieder) auf die verbleibenden Mitglieder (das verbleibende Mitglied) des Stiftungsvorstandes über.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung, auch ohne Angabe von Gründen zurückzulegen. Diese Erklärung ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
- (6) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsvorstandes erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode oder wenn ein Mitglied

LEERSEITE

- a) abberufen wird;
 - b) die Funktion zurücklegt;
 - c) das 75. bzw. das mit einstimmigen Beschluss des Stiftungsbeirates für ein bestimmtes Mitglied allenfalls festgesetzte höhere Lebensjahr vollendet;
 - d) länger als sechs Monate nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen.
- (7) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, sofern diese nicht vom Stiftungsbeirat bei Bestellung der Mitglieder des Vorstandes bestimmt wurden. Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident der Tiroler Festspiele Erl“. Die Stellvertreter des Vorsitzenden führen jeweils den Titel „Vizepräsident der Tiroler Festspiele Erl“.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Privatstiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – in dessen Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auch das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

§ 7

Innere Ordnung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Postaufgabe und dem Tag der Sitzung muss ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens der Zeitraum von 14 Tagen liegen.
- (3) Eine Sitzung des Stiftungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Kommt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes diesem Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so können der (die) Antragsteller selbst eine Sitzung des Stiftungsvorstandes unter Darlegung der Gründe einberufen.
- (4) Ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

LEERSEITE

- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes durch ein anderes Mitglied bei einer einzelnen Sitzung ist zulässig, nicht jedoch die Vertretung durch Dritte.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, wenn sich alle Mitglieder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder die Stiftungsurkunde die Einstimmigkeit vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Zum rechtswirksamen Zustandekommen eines Beschlusses ist aber die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes notwendig.

Beschlüsse, die den Voranschlag und den Jahresabschluss der Privatstiftung sowie der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. betreffen, müssen einstimmig erfolgen.

- (9) Über Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist Protokoll zu führen. Der Leiter der Sitzung hat für die ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Über Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst worden sind, ist bei der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu berichten.
- (10) Der Stiftungsvorstand kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen für seine Tätigkeit festlegen.

§ 8

Vergütung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine Vergütung.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann jedoch nach freiem Ermessen allen oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes eine angemessene Vergütung gewähren, vor allem in Berücksichtigung besonderer Aufgaben oder Leistungen.

LEERSEITE

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit Ausübung ihrer Funktion verbundenen angemessenen Auslagen.

§ 9

Stiftungsprüfer

- (1) Der Stiftungsprüfer ist vom Gericht, gegebenenfalls vom Aufsichtsrat auf Antrag des Stiftungsvorstandes zu bestellen.
- (2) Die Funktionsperiode eines Stiftungsprüfers ist auf die Prüfung von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen beschränkt.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Ist kraft Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bestellen, hat dieser drei oder vier Mitglieder, die vom Gericht über Antrag des Stiftungsbeirates bestellt und abberufen werden.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann Bestimmungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates erlassen, für zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 Aktiengesetz Betragsgrenzen festsetzen und die Vergütung für den Aufsichtsrat festlegen.

§ 11

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Jeder Stifter ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die an den Stiftungsvorstand zu richten ist, zwei Mitglieder in den Stiftungsbeirat zu entsenden.

Jeder Stifter kann ein von ihm entsendetes Mitglied durch schriftliche Erklärung, die an den Stiftungsvorstand zu richten ist, abberufen und ein neues Mitglied entsenden.

- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung, auch ohne Angabe von Gründen zurückzulegen. Diese Erklärung ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
- (4) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsbeirates erlischt, wenn ein Mitglied

LEERSEITE

- a) abberufen wird;
- b) die Funktion zurücklegt;
- c) das 75. Lebensjahr vollendet;
- d) länger als sechs Monate nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen.

§ 12

Obliegenheiten des Stiftungsbeirates

Dem Stiftungsbeirat obliegen

- (1) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und die Festlegung von deren Vertretungsbefugnis, Vergütung und Auslagenersatz^[A1]; falls die Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch das Gericht zu bestellen und abzuberufen sind, hat der Stiftungsbeirat das Nominierungsrecht und das Vorschlagsrecht zur Abberufung.

Wenn und solange sich die Haselsteiner Familien-Privatstiftung verpflichtet, einen eventuell auftretenden Betriebsabgang bzw. Bilanzverlust der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. aus eigenem Vermögen abzudecken, steht ihr das Nominierungsrecht für den Vorstandsvorsitzenden zu.

Die Stifter Land Tirol und Republik Österreich haben das Recht, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestimmen und für den Fall des Ausscheidens dieses bestimmten Vorstandsmitgliedes - aus welchem Grund immer - ein neues Vorstandsmitglied an dessen Stelle zu bestimmen.

- (2) Die Mitwirkung an der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (3) Die Erlassung von Bestimmungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates, die Festsetzung von Betragsgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 Aktiengesetz und die Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat.
- (4) Die Beschlussfassung gemäß § 5 Abs 6 lit c der Stiftungsurkunde.
- (5) Die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Privatstiftung.

LEERSEITE

§ 13

Innere Ordnung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat tritt nur zur Erfüllung der in § 12 genannten Obliegenheiten zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Stiftungsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Postaufgabe und dem Tag der Sitzung muss, ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens der Zeitraum von 14 Tagen liegen.
- (3) Eine Sitzung des Stiftungsbeirates ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsbeirates schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Kommt der Stiftungsvorstand diesem Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so können der (die) Antragsteller selbst eine Sitzung des Stiftungsbeirates unter Darlegung der Gründe einberufen.
- (4) Ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirates anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates durch ein anderes Mitglied bei einer einzelnen Sitzung ist zulässig, nicht jedoch die Vertretung durch Dritte.
- (6) Der Stiftungsbeirat kann auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, wenn sich alle Mitglieder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Stiftungsurkunde nicht die Einstimmigkeit vorschreibt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (9) Soweit der Stiftungsbeirat nichts anderes beschließt, sind die Sitzungen des Stiftungsbeirates vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, ist dieser verhindert, von einem seiner Stellvertreter zu leiten.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates ist Protokoll zu führen. Der Leiter der Sitzung hat für die ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Über Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst worden sind, ist bei der nächsten Sitzung des Stiftungsbeirates zu berichten.

LEERSEITE

- (11) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Stiftungsbeirates sowie dem Stiftungsvorstand zuzustellen.
- (12) Der Stiftungsbeirat kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen für seine Tätigkeit festlegen.

§ 14

Auslagenersatz und Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine Vergütung.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates haben Anspruch auf Ersatz der mit der Ausübung ihrer Funktion verbundenen angemessenen Auslagen.

§ 15

Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ab dem 1.1.2018 ident mit dem Kalenderjahr.

§ 16

Änderung der Stiftungserklärung

Die Stifter behalten sich das Recht vor, die Stiftungserklärung jederzeit durch gemeinsame Erklärung zu ändern.

§ 17

Stiftungszusatzurkunde

- (1) Die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ist zulässig.
- (2) In der Stiftungszusatzurkunde können für alle Belange der Privatstiftung, für die dies zulässig ist, Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Entgegennahme von weiterem Vermögen, das der Privatstiftung gewidmet wird, ist die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde nicht erforderlich.

LEERSEITE

§ 18
Rechtswirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Stiftungserklärung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Errichtung der Privatstiftung als solche nicht berührt.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind gegebenenfalls vom Stiftungsvorstand durch neue, der jeweiligen Rechtslage entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 19
Bestellung der ersten Stiftungsorgane

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden bestellt:

- Dr. Hans Peter Haselsteiner (Vorsitzender)
- Sektionschef Mag. Jürgen Meindl (erster Stellvertreter)
- Landesrätin Dr. Beate Palfrader (zweite Stellvertreterin)

§ 20
Kosten

Die mit der Ernennung dieser Stiftungsurkunde verbundenen Kosten trägt die Privatstiftung.

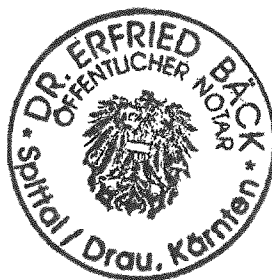
LEERSEITE

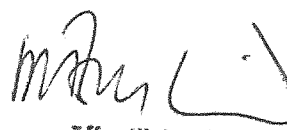
B.R.Zl.: 943/2017

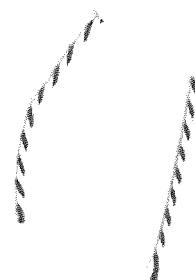
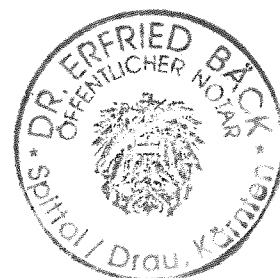
Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Diplomkaufmann Günter W e r g i n z , geboren am 23.09.1953 (dreiundzwanzigsten September neunzehnhundertdreißig), Steuerberater, Köhlerweg 1, A-9813 Möllbrücke als Mitglied des Vorstandes der **Haselsteiner Familien-Privatstiftung** mit dem Sitz in Spittal an der Drau und der Geschäftsanschrift 9800 Spittal an der Drau, Ortenburger Straße 27. -----

Spittal an der Drau, am 04.07.2017 (vierten Juli zweitausendsieben). -----

Staatliche Gebühr von € 14,30 entrichtet.




öffentlicher Notar



Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet.
Dr. Elisabeth Neuwirth, öff. Notarin,
Wien-Neubau III

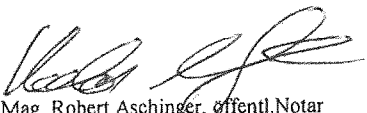
B.R.Zl.: 1032/17

Ich bestätige die Echtheit der Firmazeichnung des Herrn Magister Christian **HARDER**, geboren am 19.08.1968 (neunzehnten August neunzehnhundertachtundsechzig) als kollektiv vertretungsbefugtes Mitglied des Stiftungsvorstandes der **Haselsteiner Familien-Privatstiftung** mit dem Sitz in Spittal an der Drau und der Geschäftsanschrift 9800 Spittal an der Drau, Ortenburger Straße 27.-----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a (Paragraph neunundachtzig a) der Notariatsordnung auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass Herr Magister Christian Harder am 04.07.2017 (vierten Juli zweitausendsiebzehn) berechtigt war und heute noch berechtigt ist, die unter FN 67948z eingetragene Haselsteiner Familien-Privatstiftung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Wien, am 05.07.2017 (fünften Juli zweitausendsiebzehn).-----




Mag. Robert Aschinger, öffentl. Notar
als bestellter Substitut der öffentlichen Notarin
Dr. Elisabeth Neuwirth, Wien-Neubau
Pers4-N-17.46



Diese Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild der mir vorliegenden Urschrift. -----
Innsbruck, am 10.7.2017 (zehnten Juli zweitausendsiebzehn). -----



Mag. Martin Oberhammer MBL
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

LEERSEITE

Dr. Philipp Schwarz



Öffentlicher Notar · Europarechtsexperte · Mediator
A 6020 Innsbruck · Bozner Platz 4, Palais Hauser
tel +43-512-59969-0 · fax +43-512-59969-16
notar.schwarz@chello.at

A7671/7

Spezial- und Stimmrechtvollmacht

Die "STRABAG SE" mit dem Sitz in Villach und der Geschäftsanschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt unter FN 88983 h, ermächtigt und bevollmächtigt hiermit

Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Hans Peter HASELSTEINER,
geboren am 1.2.1944,
Donau-City-Straße 9, 1220 Wien,

1. im Namen der Vollmachtgeberin eine Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz unter dem Namen „TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung“ und dem Sitz in Erl und einem bar zu widmenden Vermögen von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend), wovon die Vollmachtgeberin EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend) übernimmt, zu errichten und dazu eine Stiftungsurkunde zu unterfertigen, insbesondere wie sich diese aus **BEILAGE EINS** zu dieser Vollmacht ergibt, wobei der Bevollmächtigte auch ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt ist, Änderungen zur Stiftungsurkunde gemäß Beilage eins vorzunehmen, die ihm erforderlich bzw. zweckmäßig erscheinen. Der Bevollmächtigte ist weiters ermächtigt, den über die Stiftungsurkunde aufzunehmenden Notariatsakt gemäß § 54 NO zu unterfertigen und die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes zu bestellen, er ist insbesondere bevollmächtigt, Herrn Dr. Hans Peter Haselsteiner, Herrn Sektionschef Mag. Jürgen Meindl und Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu bestellen, wobei er aber auch ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt ist, andere Personen zu bestellen, sofern ihm dies als notwendig oder zweckmäßig erscheint. Der Bevollmächtigte ist darüber hinaus ermächtigt, alle sonst erforderlichen Urkunden in jeder Form zu unterfertigen und Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und Untervollmacht zu erteilen und zwar in jeder Form, insbesondere auch in Notariatsaktsform, die für die Errichtung der „TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung“ und deren Eintragung im Firmenbuch erforderlich bzw. zweckmäßig sind.
2. die Vollmachtgeberin bei der nächsten Generalversammlung der „Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H“ mit dem Sitz in Erl, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck unter FN 263368 g, zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und an allen Beschlüssen mitzuwirken sowie alle Rechtshandlungen, insbesondere solche, die sich aus der Tagesordnung ergeben, vorzunehmen, welche der Bevollmächtigte für notwendig und zweckmäßig erachtet. Der Bevollmächtigte ist insbesondere auch ermächtigt, Änderungen in der Geschäftsführung und/oder bei den Prokuristen zu beschließen bzw. die Zustimmung dazu zu erteilen.

LEERE SEITE

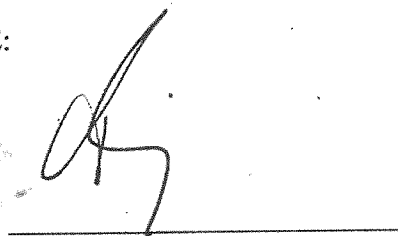
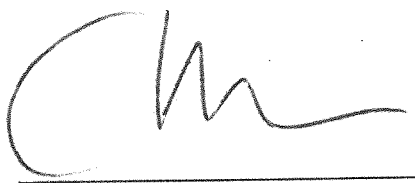
3. Der Bevollmächtigte wird zudem bereits jetzt ermächtigt und bevollmächtigt, für die Vollmachtgeberin einen Vertrag abzuschließen, mit welchem diese ihren Geschäftsanteil, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 16.000,00 (Euro sechzehntausend) an der „Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H“ mit dem Sitz in Erl, FN 263368 g, entspricht ohne weitere Gegenleistung auf die dann bereits errichtete „TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung“ überträgt (Nachstiftung). Der Bevollmächtigte ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, alle Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages über die Nachstiftung frei festzusetzen sowie alle dafür erforderlichen Urkunden in jeder Form, insbesondere in Notariatsaktsform, zu unterfertigen, alle dafür erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen in welcher Form auch immer abzugeben.

Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich auch zur Doppel- und Mehrfachvertretung und zu Insichgeschäften berechtigt und ermächtigt.

Diese Vollmacht unterliegt österreichischem Recht und kann zur Gänze oder auch nur teilweise übertragen werden.

.....Wien....., am 05.07.2017

STRABAG SE:



LEERE SEITE

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet.
Dr. Elisabeth Neuwirth, öff. Notarin,
Wien-Neubau III

B.R.Zl.: 1031/17

Ich bestätige die Echtheit der Firmazeichnungen -----

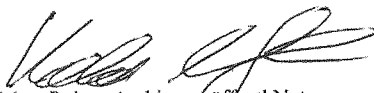
- a) des Herrn Magister Christian **HARDER**, geboren am 19.08.1968 (neunzehnten August neunzehnhundertachtundsechzig), in seiner Eigenschaft als kollektiv vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied, und -----
- b) des Herrn Magister Hannes **TRUNTSCHNIG**, geboren am 22.07.1956 (zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsechsfünfzig), in seiner Eigenschaft als kollektiv vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied, -----

je der **STRABAG SE** mit dem Sitz in Villach und der Geschäftsanschrift 9500 Villach, Triglavstraße 9.-----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a (Paragraph neunundachtzig a) der Notariatsordnung auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass Herr Magister Christian Harder und Herr Magister Hannes Truntschnig berechtigt sind, die unter FN 88983h eingetragene STRABAG SE gemeinsam rechtsverbindlich zu zeichnen.-----

Wien, am 05.07.2017 (fünften Juli zweitausendsiebzehn).-----




Mag. Robert Aschinger, öffentl. Notar
als bestellter Substitut der öffentlichen Notarin
Dr. Elisabeth Neuwirth, Wien-Neubau
Pers4-N-17.46



LEERE SEITE

NOTARIATSAKT

STIFTUNG SURKUNDE

der

TIROLER FESTSPIELE ERL
Gemeinnützige Privatstiftung

in der Fassung vom 3.7.2017

LEERE SEITE

§ 1

Stifter, Name und Sitz der Stiftung

(1) Die Stifter, und zwar

- Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien Mag. Thomas Drozda mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, 1010 Wien, Minoritenplatz 3;
- Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann Günther Platter mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
- STRABAG SE, FN 88983h, vertreten durch Dr. Hans Peter Haselsteiner mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach;
- Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948z, vertreten durch Dr. Hans Peter Haselsteiner mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau; sowie
- Verein „Tiroler Festspiele Erl“, ZVR-Zahl 763136207, vertreten durch dessen Präsident Bürgermeister Georg Aicher-Hechenberger mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Winkl 25, 6343 Erl;

errichten die

TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung

Die TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung wird im Folgenden auch kurz als „Privatstiftung“ bezeichnet.

(2) Die Privatstiftung hat ihren Sitz in Erl.

§ 2

Widmung des Vermögens

(1) Die Stifter widmen der Privatstiftung ein Vermögen von EUR 100.000,-- (Euro hunderttausend) und zwar

LEERE SEITE

Republik Österreich	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Land Tirol	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
STRABAG SE	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Haselsteiner Familien-Privatstiftung	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Verein „Tiroler Festspiele Erl“	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)

- (2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen der Stifter (Nachstiftungen) oder von Dritten (Zustiftungen) erhöht werden.

§ 3

Stiftungszweck

Zweck der Privatstiftung ist die Begünstigung der Allgemeinheit durch

- (1) dauernde Erhaltung der Voraussetzungen für die Durchführung der Tiroler Festspiele Erl.
- (2) Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter (Eigentümer) der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H.

§ 4

Dauer der Privatstiftung

- (1) Die Privatstiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes ist die Privatstiftung vom Stiftungsvorstand aufzulösen.
- (3) Ein weiterer Grund, der den Stiftungsvorstand zur Auflösung der Privatstiftung berechtigt und verpflichtet, ist gegeben, wenn sich die Verhältnisse, die für die Errichtung der Privatstiftung maßgebend waren, so geändert haben, dass der Stiftungszweck bei Abwägung aller Umstände nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll erreicht werden kann. Ein Auflösungsgrund ist insbesondere die Einführung von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Abgabenrecht, welche die Privatstiftung gegenüber der bei Errichtung geltenden Rechtslage erheblich schlechter stellen.
- (4) Weiters ist der Stiftungsvorstand berechtigt, die Privatstiftung auch ohne wichtigen Grund aufzulösen, wenn schriftliche Zustimmungserklärungen aller Stifter vorliegen.

LEERE SEITE

- a) abberufen wird;
 - b) die Funktion zurücklegt;
 - c) das 75. bzw. das mit einstimmigen Beschluss des Stiftungsbeirates für ein bestimmtes Mitglied allenfalls festgesetzte höhere Lebensjahr vollendet;
 - d) länger als sechs Monate nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen.
- (7) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, sofern diese nicht vom Stiftungsbeirat bei Bestellung der Mitglieder des Vorstandes bestimmt wurden. Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident der Tiroler Festspiele Erl“. Die Stellvertreter des Vorsitzenden führen jeweils den Titel „Vizepräsident der Tiroler Festspiele Erl“.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Privatstiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – in dessen Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auch das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

§ 7

Innere Ordnung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Postaufgabe und dem Tag der Sitzung muss ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens der Zeitraum von 14 Tagen liegen.
- (3) Eine Sitzung des Stiftungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Kommt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes diesem Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so können der (die) Antragsteller selbst eine Sitzung des Stiftungsvorstandes unter Darlegung der Gründe einberufen.
- (4) Ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

LEERE SEITE

- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes durch ein anderes Mitglied bei einer einzelnen Sitzung ist zulässig, nicht jedoch die Vertretung durch Dritte.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, wenn sich alle Mitglieder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder die Stiftungsurkunde die Einstimmigkeit vorschreiben.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Zum rechtswirksamen Zustandekommen eines Beschlusses ist aber die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes notwendig.

Beschlüsse, die den Voranschlag und den Jahresabschluss der Privatstiftung sowie der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. betreffen, müssen einstimmig erfolgen.

- (9) Über Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist Protokoll zu führen. Der Leiter der Sitzung hat für die ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Über Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst worden sind, ist bei der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu berichten.
- (10) Der Stiftungsvorstand kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen für seine Tätigkeit festlegen.

§ 8

Vergütung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine Vergütung.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann jedoch nach freiem Ermessen allen oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes eine angemessene Vergütung gewähren, vor allem in Berücksichtigung besonderer Aufgaben oder Leistungen.

LEERE SEITE

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit Ausübung ihrer Funktion verbundenen angemessenen Auslagen.

§ 9

Stiftungsprüfer

- (1) Der Stiftungsprüfer ist vom Gericht, gegebenenfalls vom Aufsichtsrat auf Antrag des Stiftungsvorstandes zu bestellen.
- (2) Die Funktionsperiode eines Stiftungsprüfers ist auf die Prüfung von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen beschränkt.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Ist kraft Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bestellen, hat dieser drei oder vier Mitglieder, die vom Gericht über Antrag des Stiftungsbeirates bestellt und abberufen werden.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann Bestimmungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates erlassen, für zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 Aktiengesetz Betragsgrenzen festsetzen und die Vergütung für den Aufsichtsrat festlegen.

§ 11

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Jeder Stifter ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die an den Stiftungsvorstand zu richten ist, zwei Mitglieder in den Stiftungsbeirat zu entsenden.

Jeder Stifter kann ein von ihm entsendetes Mitglied durch schriftliche Erklärung, die an den Stiftungsvorstand zu richten ist, abberufen und ein neues Mitglied entsenden.

- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung, auch ohne Angabe von Gründen zurückzulegen. Diese Erklärung ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
- (4) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsbeirates erlischt, wenn ein Mitglied

LEERE SEITE

- a) abberufen wird;
- b) die Funktion zurücklegt;
- c) das 75. Lebensjahr vollendet;
- d) länger als sechs Monate nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen.

§ 12

Obliegenheiten des Stiftungsbeirates

Dem Stiftungsbeirat obliegen

- (1) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und die Festlegung von deren Vertretungsbefugnis, Vergütung und Auslagenersatz; falls die Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch das Gericht zu bestellen und abzurufen sind, hat der Stiftungsbeirat das Nominierungsrecht und das Vorschlagsrecht zur Abberufung.

Wenn und solange sich die Haselsteiner Familien-Privatstiftung verpflichtet, einen eventuell auftretenden Betriebsabgang bzw. Bilanzverlust der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. aus eigenem Vermögen abzudecken, steht ihr das Nominierungsrecht für den Vorstandsvorsitzenden zu.

Die Stifter Land Tirol und Republik Österreich haben das Recht, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestimmen und für den Fall des Ausscheidens dieses bestimmten Vorstandsmitgliedes - aus welchem Grund immer - ein neues Vorstandsmitglied an dessen Stelle zu bestimmen.

- (2) Die Mitwirkung an der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (3) Die Erlassung von Bestimmungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates, die Festsetzung von Betragsgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 Aktiengesetz und die Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat.
- (4) Die Beschlussfassung gemäß § 5 Abs 6 lit c der Stiftungsurkunde.
- (5) Die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Privatstiftung.

LEERE SEITE

§ 13

Innere Ordnung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat tritt nur zur Erfüllung der in § 12 genannten Obliegenheiten zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Stiftungsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Postaufgabe und dem Tag der Sitzung muss, ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens der Zeitraum von 14 Tagen liegen.
- (3) Eine Sitzung des Stiftungsbeirates ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsbeirates schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Kommt der Stiftungsvorstand diesem Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so können der (die) Antragsteller selbst eine Sitzung des Stiftungsbeirates unter Darlegung der Gründe einberufen.
- (4) Ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirates anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates durch ein anderes Mitglied bei einer einzelnen Sitzung ist zulässig, nicht jedoch die Vertretung durch Dritte.
- (6) Der Stiftungsbeirat kann auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, wenn sich alle Mitglieder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Stiftungsurkunde nicht die Einstimmigkeit vorschreibt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (9) Soweit der Stiftungsbeirat nichts anderes beschließt, sind die Sitzungen des Stiftungsbeirates vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, ist dieser verhindert, von einem seiner Stellvertreter zu leiten.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates ist Protokoll zu führen. Der Leiter der Sitzung hat für die ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Über Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst worden sind, ist bei der nächsten Sitzung des Stiftungsbeirates zu berichten.

LEERE SEITE

- (11) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Stiftungsbeirates sowie dem Stiftungsvorstand zuzustellen.
- (12) Der Stiftungsbeirat kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen für seine Tätigkeit festlegen.

§ 14

Auslagenersatz und Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine Vergütung.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates haben Anspruch auf Ersatz der mit der Ausübung ihrer Funktion verbundenen angemessenen Auslagen.

§ 15

Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ab dem 1.1.2018 ident mit dem Kalenderjahr.

§ 16

Änderung der Stiftungserklärung

Die Stifter behalten sich das Recht vor, die Stiftungserklärung jederzeit durch gemeinsame Erklärung zu ändern.

§ 17

Stiftungszusatzurkunde

- (1) Die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ist zulässig.
- (2) In der Stiftungszusatzurkunde können für alle Belange der Privatstiftung, für die dies zulässig ist, Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Entgegennahme von weiterem Vermögen, das der Privatstiftung gewidmet wird, ist die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde nicht erforderlich.

LEERE SEITE

§ 18

Rechtswirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Stiftungserklärung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Errichtung der Privatstiftung als solche nicht berührt.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind gegebenenfalls vom Stiftungsvorstand durch neue, der jeweiligen Rechtslage entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 19

Bestellung der ersten Stiftungsorgane

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden bestellt:

- Dr. Hans Peter Haselsteiner (Vorsitzender)
- Sektionschef Mag. Jürgen Meindl (erster Stellvertreter)
- Landesrätin Dr. Beate Palfrader (zweite Stellvertreterin)

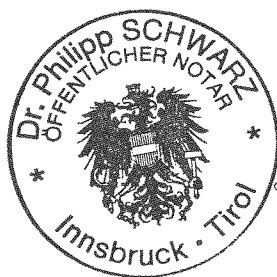
§ 20

Kosten

Die mit der Ernennung dieser Stiftungsurkunde verbundenen Kosten trägt die Privatstiftung.

LEERSEITE

Diese Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild der mir vorliegenden Urschrift. -----
Innsbruck, am 10.7.2017 (zehnten Juli zweitausendsiebzehn). -----



Mag. Martin Oberhammer MBL
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

LEERSEITE

STIFTUNG SURKUNDE

der

TIROLER FESTSPIELE ERL
Gemeinnützige Privatstiftung

in der Fassung vom 6.7.2017

§ 1

Stifter, Name und Sitz der Stiftung

(1) Die Stifter, und zwar

- Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien Mag. Thomas Drozda mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, 1010 Wien, Minoritenplatz 3;
- Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann Günther Platter mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
- STRABAG SE, FN 88983h, vertreten durch Dr. Hans Peter Haselsteiner mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Triglavstraße 9, 9500 Villach;
- Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948z, vertreten durch Dr. Hans Peter Haselsteiner mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Ortenburger Straße 27, 9800 Spittal/Drau; sowie
- Verein „Tiroler Festspiele Erl“, ZVR-Zahl 763136207, vertreten durch dessen Präsident Bürgermeister Georg Aicher-Hechenberger mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Winkl 25, 6343 Erl;

errichten die

TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung

Die TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung wird im Folgenden auch kurz als „Privatstiftung“ bezeichnet.

(2) Die Privatstiftung hat ihren Sitz in Erl.

§ 2

Widmung des Vermögens

(1) Die Stifter widmen der Privatstiftung ein Vermögen von EUR 100.000,-- (Euro hunderttausend) und zwar

Republik Österreich	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Land Tirol	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
STRABAG SE	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Haselsteiner Familien-Privatstiftung	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)
Verein „Tiroler Festspiele Erl“	EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend)

- (2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen der Stifter (Nachstiftungen) oder von Dritten (Zustiftungen) erhöht werden.

§ 3

Stiftungszweck

Zweck der Privatstiftung ist die Begünstigung der Allgemeinheit durch

- (1) dauernde Erhaltung der Voraussetzungen für die Durchführung der Tiroler Festspiele Erl.
- (2) Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter (Eigentümer) der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H.

§ 4

Dauer der Privatstiftung

- (1) Die Privatstiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes ist die Privatstiftung vom Stiftungsvorstand aufzulösen.
- (3) Ein weiterer Grund, der den Stiftungsvorstand zur Auflösung der Privatstiftung berechtigt und verpflichtet, ist gegeben, wenn sich die Verhältnisse, die für die Errichtung der Privatstiftung maßgebend waren, so geändert haben, dass der Stiftungszweck bei Abwägung aller Umstände nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll erreicht werden kann. Ein Auflösungsgrund ist insbesondere die Einführung von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Abgabenrecht, welche die Privatstiftung gegenüber der bei Errichtung geltenden Rechtslage erheblich schlechter stellen.
- (4) Weiters ist der Stiftungsvorstand berechtigt, die Privatstiftung auch ohne wichtigen Grund aufzulösen, wenn schriftliche Zustimmungserklärungen aller Stifter vorliegen.

- (5) Auflösungsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen (§ 35 Abs 2 PSG)
- (6) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen (§ 36 PSG) ist ausschließlich einem oder mehreren gemeinnützigen, im Dienst der Kultur stehenden Rechtsträgern mit dem Sitz in Tirol zuzuführen. Die Auswahl trifft der Stiftungsvorstand.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei, vier oder fünf Mitgliedern, von denen zwei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben müssen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes obliegt dem Stiftungsbeirat. Hat das Gericht gemäß § 27 PSG ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestellen oder abzuernfen, steht dem Stiftungsbeirat das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden, soweit der Stiftungsbeirat keine kürzere Funktionsdauer beschließt, jeweils bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte auf die Bestellung folgende Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Vor Ablauf der Funktionsperiode kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Stiftungsbeirates oder durch das Gericht (§ 27 Abs 2 PSG) abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus welchem Grund immer aus und sinkt damit die Zahl der Mitglieder unter die Mindestzahl von drei Mitgliedern, ist unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten, ein neues Mitglied zu bestellen.

Ist der Stiftungsbeirat säumig oder ist kein Stiftungsbeirat bestellt, geht das Recht zur Bestellung des fehlenden Mitgliedes (der fehlenden Mitglieder) auf die verbleibenden Mitglieder (das verbleibende Mitglied) des Stiftungsvorstandes über.

- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung, auch ohne Angabe von Gründen zurückzulegen. Diese Erklärung ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
- (6) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsvorstandes erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode oder wenn ein Mitglied

- a) abberufen wird;
 - b) die Funktion zurücklegt;
 - c) das 75. bzw. das mit einstimmigen Beschluss des Stiftungsbeirates für ein bestimmtes Mitglied allenfalls festgesetzte höhere Lebensjahr vollendet;
 - d) länger als sechs Monate nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen.
- (7) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident der Tiroler Festspiele Erl“. Die Stellvertreter des Vorsitzenden führen jeweils den Titel „Vizepräsident der Tiroler Festspiele Erl“.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Privatstiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – in dessen Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auch das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

§ 7

Innere Ordnung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Postaufgabe und dem Tag der Sitzung muss ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens der Zeitraum von 14 Tagen liegen.
- (3) Eine Sitzung des Stiftungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Kommt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes diesem Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so können der (die) Antragsteller selbst eine Sitzung des Stiftungsvorstandes unter Darlegung der Gründe einberufen.
- (4) Ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes durch ein anderes Mitglied bei einer einzelnen Sitzung ist zulässig, nicht jedoch die Vertretung durch Dritte.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, wenn sich alle Mitglieder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder die Stiftungsurkunde die Einstimmigkeit vorschreiben.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Zum rechtswirksamen Zustandekommen eines Beschlusses ist aber die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes notwendig.

Beschlüsse, die den Voranschlag und den Jahresabschluss der Privatstiftung sowie der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. betreffen, müssen einstimmig erfolgen.

- (9) Über Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist Protokoll zu führen. Der Leiter der Sitzung hat für die ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Über Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst worden sind, ist bei der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu berichten.
- (10) Der Stiftungsvorstand kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen für seine Tätigkeit festlegen.

§ 8

Vergütung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine Vergütung.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann jedoch nach freiem Ermessen allen oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes eine angemessene Vergütung gewähren, vor allem in Berücksichtigung besonderer Aufgaben oder Leistungen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit Ausübung ihrer Funktion verbundenen angemessenen Auslagen.

§ 9
Stiftungsprüfer

- (1) Der Stiftungsprüfer ist vom Gericht, gegebenenfalls vom Aufsichtsrat auf Antrag des Stiftungsvorstandes zu bestellen.
- (2) Die Funktionsperiode eines Stiftungsprüfers ist auf die Prüfung von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen beschränkt.

§ 10
Aufsichtsrat

- (1) Ist kraft Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bestellen, hat dieser drei oder vier Mitglieder, die vom Gericht über Antrag des Stiftungsbeirates bestellt und abberufen werden.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann Bestimmungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates erlassen, für zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 Aktiengesetz Betragsgrenzen festsetzen und die Vergütung für den Aufsichtsrat festlegen.

§ 11
Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Jeder Stifter ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die an den Stiftungsvorstand zu richten ist, zwei Mitglieder in den Stiftungsbeirat zu entsenden.

Jeder Stifter kann ein von ihm entsendetes Mitglied durch schriftliche Erklärung, die an den Stiftungsvorstand zu richten ist, abberufen und ein neues Mitglied entsenden.

- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung, auch ohne Angabe von Gründen zurückzulegen. Diese Erklärung ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
- (4) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsbeirates erlischt, wenn ein Mitglied
 - a) abberufen wird;
 - b) die Funktion zurücklegt;

- c) das 75. Lebensjahr vollendet;
- d) länger als sechs Monate nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen.

§ 12

Obliegenheiten des Stiftungsbeirates

Dem Stiftungsbeirat obliegen

- (1) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und die Festlegung von deren Vertretungsbefugnis, Vergütung und Auslagenersatz; falls die Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch das Gericht zu bestellen und abzuberufen sind, hat der Stiftungsbeirat das Nominierungsrecht und das Vorschlagsrecht zur Abberufung.

Wenn und solange sich die Haselsteiner Familien-Privatstiftung verpflichtet, einen eventuell auftretenden Betriebsabgang bzw. Bilanzverlust der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. aus eigenem Vermögen abzudecken, steht ihr vorbehaltlich der zwingenden Regelung des § 28 Z 1 PSG das Nominierungsrecht für den Vorstandsvorsitzenden zu.

Die Stifter Land Tirol und Republik Österreich haben das Recht, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestimmen und für den Fall des Ausscheidens dieses bestimmten Vorstandsmitgliedes - aus welchem Grund immer - ein neues Vorstandsmitglied an dessen Stelle zu bestimmen.

- (2) Die Mitwirkung an der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (3) Die Erlassung von Bestimmungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates, die Festsetzung von Betragsgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 Aktiengesetz und die Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat.
- (4) Die Beschlussfassung gemäß § 5 Abs 6 lit c der Stiftungsurkunde.
- (5) Die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Privatstiftung.

§ 13

Innere Ordnung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat tritt nur zur Erfüllung der in § 12 genannten Obliegenheiten zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Stiftungsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Postaufgabe und dem Tag der Sitzung muss, ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens der Zeitraum von 14 Tagen liegen.
- (3) Eine Sitzung des Stiftungsbeirates ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsbeirates schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Kommt der Stiftungsvorstand diesem Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so können der (die) Antragsteller selbst eine Sitzung des Stiftungsbeirates unter Darlegung der Gründe einberufen.
- (4) Ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirates anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates durch ein anderes Mitglied bei einer einzelnen Sitzung ist zulässig, nicht jedoch die Vertretung durch Dritte.
- (6) Der Stiftungsbeirat kann auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, wenn sich alle Mitglieder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Stiftungsurkunde nicht die Einstimmigkeit vorschreibt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (9) Soweit der Stiftungsbeirat nichts anderes beschließt, sind die Sitzungen des Stiftungsbeirates vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, ist dieser verhindert, von einem seiner Stellvertreter zu leiten.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates ist Protokoll zu führen. Der Leiter der Sitzung hat für die ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Über Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst worden sind, ist bei der nächsten Sitzung des Stiftungsbeirates zu berichten.

- (11) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Stiftungsbeirates sowie dem Stiftungsvorstand zuzustellen.
- (12) Der Stiftungsbeirat kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen für seine Tätigkeit festlegen.

§ 14

Auslagenersatz und Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine Vergütung.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates haben Anspruch auf Ersatz der mit der Ausübung ihrer Funktion verbundenen angemessenen Auslagen.

§ 15

Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ab dem 1.1.2018 ident mit dem Kalenderjahr.

§ 16

Änderung der Stiftungserklärung

Die Stifter behalten sich das Recht vor, die Stiftungserklärung jederzeit durch gemeinsame Erklärung zu ändern.

§ 17

Stiftungszusatzurkunde

- (1) Die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ist zulässig.
- (2) In der Stiftungszusatzurkunde können für alle Belange der Privatstiftung, für die dies zulässig ist, Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Entgegennahme von weiterem Vermögen, das der Privatstiftung gewidmet wird, ist die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde nicht erforderlich.

§ 18
Rechtswirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Stiftungserklärung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Errichtung der Privatstiftung als solche nicht berührt.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind gegebenenfalls vom Stiftungsvorstand durch neue, der jeweiligen Rechtslage entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 19
Bestellung der ersten Stiftungsorgane

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden bestellt:

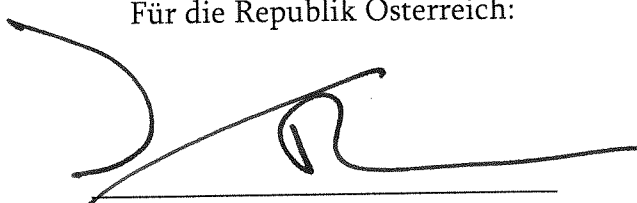
- Dr. Hans Peter Haselsteiner
- Sektionschef Mag. Jürgen Meindl
- Landesrätin Dr. Beate Palfrader

§ 20
Kosten

Die mit der Ernennung dieser Stiftungsurkunde verbundenen Kosten trägt die Privatstiftung.

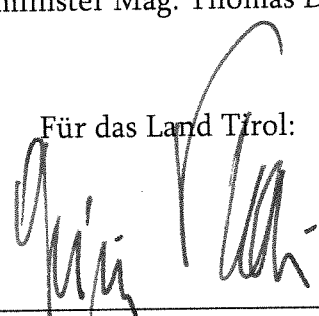
Erl, am 07.06.2017

Für die Republik Österreich:



Bundesminister Mag. Thomas DROZDA

Für das Land Tirol:

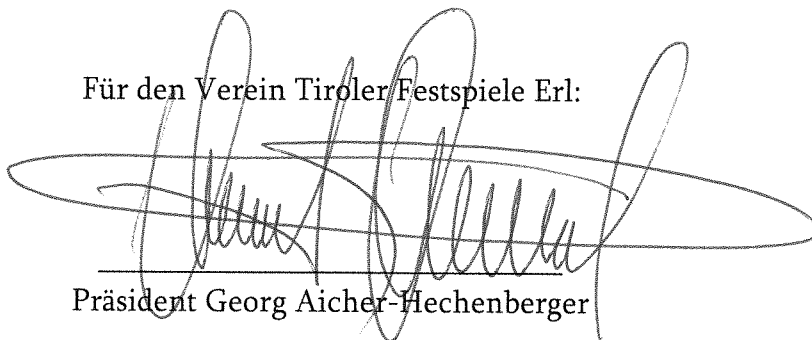


Landeshauptmann Günther PLATTER



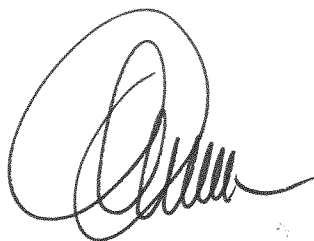
Dkfm. Dr. Hans Peter Haselsteiner
für die Haselsteiner Familien-Privatstiftung und die STRABAG SE

Für den Verein Tiroler Festspiele Erl:



Präsident Georg Aicher-Hechenberger

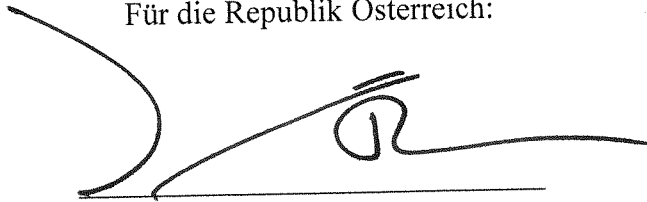
Gefertigt gemäß § 54 NO:



öffentlicher Notar

len der von ihnen vertretenen juristischen Personen bzw. Körperschaften entsprechend bestätigt und genehmigt. Hierauf haben sie den Notariatsakt vor mir unterschrieben. -----

Für die Republik Österreich:

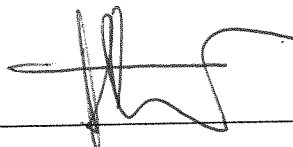


Bundesminister Mag. Thomas DROZDA

Für das Land Tirol:



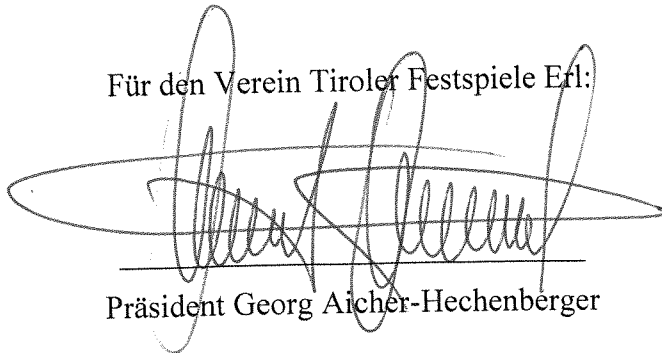
Landeshauptmann Günther PLATTER



Dkfm. Dr. Hans Peter Haselsteiner

für die Haselsteiner Familien-Privatstiftung und die STRABAG SE

Für den Verein Tiroler Festspiele Erl:



Präsident Georg Aicher-Hechenberger



öffentlicher Notar

